

ANFORDERUNGSRICHTLINIEN für SPIELGERÄT



1.) Präambel

- 1.1) Der Vorstand des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) beschließt gemäß Pkt. 2.2 der Materialprüfordnung folgende Anforderungsrichtlinien für Volleyballsportartikel.
- 1.2) Diese Anforderungsrichtlinien gelten gemäß Pkt. 5 der Zulassungsordnung zusätzlich zu den internationalen Volleyballspielregeln, internationalen Statuten, Normen und Regelwerken.

2.) Anforderungen an die Artikel:

2.1) BÄLLE

- 2.1.1) Maße und Ausführung entsprechen den Internationalen Spielregeln. Die Lederqualität und die Verarbeitung sind erstklassig und ohne jegliche Mängel. Das Ventil zum Befüllen mit Luft ist für die üblichen Nadeladapter geeignet. Die Unrundheit bzw. die Unwucht, bedingt durch das eingebettete Ventil am Umfang, tritt nicht störend in Erscheinung.

2.2) NETZE

- 2.2.1) Maße und Ausführung entsprechen den Internationalen Spielregeln.
Das Netz besteht aus Spinnfasergarn oder multifilem Werkstoff, schwarz, geflochten oder gezwirnt.
Im oberen Netzband befindet sich ein ~12 m langes Spannseil aus verzinkten oder korrosionsbeständigen Stahldrähten oder gleichwertigen Werkstoffen. (Polyesterummantelte Aramidfasern, Kevlar etc.) An beiden Enden befinden sich gespleißte Enden mit Seilkauschen.
Die Netzoberkante kann mit 2 zusätzlichen Kunststoffseilen mit Patentklemmen justiert werden, selbes gilt für die Netzunterkante.
Zusätzlich sind in halber Höhe des Netzes 2 Justierseile mit Patentklemmen, ebenfalls aus Kunststoff, angebracht.
Die Ösen für die Kunststoffseile sind aus korrosionsbeständigem Stahl, die Seile selbst sind haltbar verknotet oder gespleißt.



2.3) ANTENNEN und ANTENNENTASCHEN

- 2.3.1) Antennen haben in Ausführung und den Maßen den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Sie sind einteilig, aus bruchfestem Material (z.B.: Fiberglas) und am oberen Teil (800 mm) in Abschnitten von je 100 mm rot/weiß quergestreift.
- 2.3.2) Antennentaschen besitzen ein 50 mm breites, weißes Band und ein durchgehendes Sackloch für die Aufnahme der Antenne. Sowohl an der Ober- als auch an der Unterseite befinden sich Laschen zur Befestigung der Antennentaschen am oberen Netzband und an der Netzunterkante. Die Befestigung oben und unten erfolgt mittels Bändern durch jeweils 4 horizontal und vertikal versetzte Öffnungen.

2.4) NETZANLAGE - NETZPFOSTEN

- 2.4.1) Volleyball-Netzpfoften sind aus eloxiertem Aluminiumprofil mit einem Höchstgewicht von je 20 kg.
- 2.4.2) Der gesamte Spannmechanismus einschließlich aller Befestigungsteile muss im Pfoften versenkt sein. Diese innen liegenden Konstruktionsteile müssen möglichst wartungsfrei sein.
- 2.4.3) Die Höhenverstellung des Netzes muss ohne Veränderung der Spannung im ganzen mittels Kurbel, hydraulisch oder auf andere Weise mit einem Höchstkraftaufwand von 30 N möglich sein.
- 2.4.4) Die Befestigungsvorrichtung für das untere Spannseil des Netzes muss für die Höhenfeinkorrektur an den Netzenden in der Länge von 200 mm nach unten verstellbar sein.
- 2.4.5) Für die mittleren Befestigungsseile sind ebenfalls geeignete Befestigungen vorzusehen.
- 2.4.6) Die Pfoften müssen einer in 2430 mm Höhe über dem Hallenboden horizontal angreifenden Kraft von 1000 N ohne bleibende Verformung widerstehen. Die Durchbiegung der Pfoften darf maximal 50 mm betragen.
- 2.4.7) Die Netzpfoften sollten an der dem Spielfeld abgewandten Seite mit einem Handgriff, zur Erleichterung für das Einsetzen oder Herausnehmen, ausgestattet sein.

2.5) NETZANLAGE - PFOSTENSCHUTZ

- 2.5.1) Der Pfostenschutz hat so beschaffen zu sein, dass er bei der Höhenkorrektur des Netzes nicht entfernt werden muß.
- 2.5.2) Das Material sollte innen Schaumgummi in den Stärken 20 bis 30 mm sein, die Außenfläche glatter, auffällig gefärbter Kunststoff. Die Länge sollte ~ 2000 mm betragen.
- 2.5.3) Zum Verschließen des Pfostenschutzes sind geeignete Vorrichtungen vorzusehen, z.B.: geklebte und vernähte Laschen mit Klettverschlüssen.

2.6) SCHIEDSRICHTERPODESTE

- 2.6.1) Die Podeste sind in den Höhen 1250 bis 1450 mm höhenverstellbar und sind als Dreipunkt Standsäulen mit engster Standbeinstellung ausgeführt.
- 2.6.2) Die Standplatte ist leicht zugänglich und mit einfachsten Mitteln in der Höhe zu verstellen.
- 2.6.3) Es ist eine 2-Punkt Befestigung für den Netzpfosten vorzusehen. Die Befestigung selbst ist leicht bedienbar und wartungsfrei auszuführen.
- 2.6.4) Das Schiedsrichterpodest soll leicht transportierbar sein (Rollen).

3.) Kontrolle der Anforderungsrichtlinien

Die Anforderungsrichtlinien unterliegen einer periodischen Überprüfung auf norm- und sachgerechten Inhalt.

Ebenso werden die vorliegenden Anforderungsrichtlinien auf Vollständigkeit überprüft, und gegebenenfalls ergänzt.

4.) Inkrafttreten der Anforderungsrichtlinien

- 4.1) Das Inkrafttreten dieser Anforderungsrichtlinien bzw. von Änderungen oder Ergänzungen derselben bedürfen eines Beschlusses des ÖVV-Vorstandes.